

KH/bt

s. B. 31. Nigeria 1)

Bern, den 11. November 1977

2) Notiz an Herrn Nordmann

Panta

Ch 11. Nov. 77 18

Im Hinblick auf die uns in Aussicht gestellte Intervention NR Hubachers beim Departementsvorsteher geben wir Ihnen nachstehend in Grundzügen unsere Haltung im Konflikt Panta/nigerianische Regierung wieder.

1) Panta hat im Jahre 1975, wie eine Unzahl anderer westlicher Firmen, mit der damaligen nigerianischen Regierung einen Liefervertrag für bedeutende Mengen Zement abgeschlossen. Der Hafen von Lagos war damals (wie heute noch) chronisch überlastet, die Schiffe mussten zeitweise bis zu einem Jahr auf Entladung warten. In allen Lieferverträgen figurierte deshalb eine Klausel, wonach für jeden Tag Wartezeit im Hafen die nigerianische Regierung eine (ziemlich hohe) Entschädigung zu zahlen hatte.

Es fällt auf, dass damals a) eine allgemeine Frachtschiffahrtsflaute herrschte, somit relativ viel leere Schiffstonnagen brach lag; b) solche Verträge zur Zementlieferung von der damaligen Regierung in grosser Zahl geschlossen wurden, obschon bekannt war, dass die Schiffe vor der Entladung monatelang (bis zu einem Jahr) vor Lagos warten mussten, somit zum vorneherein feststand, dass die entsprechenden Tagesentschädigungen mit Sicherheit bezahlt werden müssten; und c) kurz nachher die für diese Verträge verantwortlich zeichnende Verwaltung in einem Staatsstreich wegen Korruption abgesetzt wurde. Die neue Regierung erklärte die Zementverträge als ungültig und gedachte sie durch von Fall zu Fall zeitlich gestaffelte neue Lieferverträge zu ersetzen.

2) Die andern betroffenen Lieferanten haben in der Zwischenzeit solche neuen Verträge ausgehandelt. Panta ihrerseits war die einzige Firma, die im Moment des Staatsstreiches noch überhaupt nichts geliefert, sondern den zu liefernden Zement erst "weit hinten in der Türkei" bestellt hatte.

Punkte 1) und 2) sind lediglich allgemeiner "Stimmungshintergrund", veranlassen uns aber doch zu Vorsicht (sapienti sat.).

3) Es zirkulieren Gerüchte, Panta sei deutsch beherrscht. Wir luden die Firmenleitung ein, uns über den schweizerischen Charakter der Firma zu dokumentieren. Es erfolgte nie eine Reaktion.

4) Panta wollte ursprünglich beim internationalen Handelsschiedsgericht in Paris einen Schiedsspruch gegen Nigeria erreichen, (wie im Vertrag vorgesehen). Die nigerianische Regierung gab bekannt, sie werde den Schiedsspruch nicht akzeptieren, worauf

- 2 -

die Panta darauf verzichtete. Solange aber ein solcher vertragsmässig vorgesehener Schiedsspruch nicht gefällt ist, ist formell der ordentliche Rechtsweg nicht erschöpft und das EPD hat nichts in den Händen, um den Anspruch der Panta gegenüber Lagos zu legitimieren. Die nigerianische Weigerung hindert die Panta u.E. nicht, den Schiedsspruch dennoch zu erwirken, wenn sie tatsächlich will.

(Iselin)

c.c. IS  
Völkerrecht  
Handelsabteilung  
SW

Ch 11. Nov. 77 18